



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 17 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Mittwoch, 11. Juli 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Bekanntmachung der Neufassung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23. September 2004 (StAnz. S. 1371)*	4
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 13. Juni 2012	12
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 13. Juni 2012	13
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management vom 13. Juni 2012	14
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 13. Juni 2012	15
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 13. Juni 2012	16
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 13. Juni 2012	17
Ordnung zur Änderung des Anhangs „Geographie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 13. Juni 2012	18
Ordnung zur Änderung des Anhangs „Biologie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 13. Juni 2012	19
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 18. Juni 2012	20
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2012/2013 vom 25. Juni 2012	27

**Bekanntmachung der Neufassung der
Teilstudien- und Prüfungsordnung
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier (TStudPO)**

Aufgrund des Artikels 3 der Ordnung zur Änderung der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier (TStudPO) vom 24. April 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 04. Juni 2012) wird nachstehend der Wortlaut der Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswis-

senschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23. September 2004 (StAnz. S. 1371), wie er sich aus

1. der Berichtigung (StAnz. vom 23. Mai 2005, S. 700),
2. der Änderungsordnung vom 30. August 2006 (StAnz. S. 1259),
3. der Änderungsordnung vom 05. April 2007 (StAnz. S. 577),
4. der Änderungsordnung vom 21. April 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 29. April 2010),
5. der Änderungsordnung vom 03. März

2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 06. April 2011), sowie
6. der Änderungsordnung vom 24. April 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 04. Juni 2012)
ergibt, in der vom 05. Juni 2012 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Trier, den 12. Juni 2012

Die Dekanin des
Fachbereichs V - Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h.c. Monika Schlachter

**Teilstudien- und Prüfungsordnung
des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der
ersten juristischen Prüfung (TStudPO)**

Vom 23. September 2004 (StAnz. S. 1371)*

* In der Fassung der Berichtigung (StAnz. vom 23. Mai 2005, S. 700) sowie der Änderungsordnungen vom 30. August 2006 (StAnz. S. 1259), vom 05. April 2007 (StAnz. S. 577), vom 21. April 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 29. April 2010), vom 03. März 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 06. April 2011) und vom 24. April 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 04. Juni 2012).

I. Allgemeines

§ 1

Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung dieser Ordnung wird ein Prüfungsamt des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft eingerichtet. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 2 Abs. 6),
 2. die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 8) und Bescheiden (§ 2 Abs. 9),
 3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 3),
 4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 4 Abs. 3),
 5. Rücknahmen und Versagungen (§ 5),
 6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle (§ 7),
 7. Entscheidungen über die Anerkennung anderer Leistungen (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 5),
 8. die Fristberechnung und Fristverlängerung (§ 10),
 9. die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (im Folgenden: Schwerpunktbereichsprüfung) (§§ 14–19).
 10. die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für die Schwerpunktbereichsprüfung.
In den Fällen der Nummern 4, 5 und 10 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder der Prüferin oder des Prüfers.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 2

Durchführung der Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Zwischenprüfung gilt § 7 Abs. 3.
- (5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeitenden und Bearbeitenden zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.
- (6) Schwangeren Studentinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Anderen Studierenden, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrerin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrer. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (8) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die

Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(10) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

(11) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 3

Verhinderung, Fristüberschreitung

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer schriftlichen Arbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.
Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner
1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder

2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.
- (4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 4

Täuschung, Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

- (1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.
- (2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 2 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) In besonders schweren Fällen kann das Prüfungsamt einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 5

Rücknahme und Versagung von Nachweisen

- (1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 4 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Abschluss des letzten Prüfungsteils das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige

Prüfungsergebnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.

- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

II. Zwischenprüfung

§ 6

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung in der Form studienbegleitender Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) durchgeführt; die prüfungsrelevante Studienleistung (§ 8 Abs. 1) hat inhaltlich den Anforderungen an eine Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 2 HochSchG) zu entsprechen. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind. Die Kontrollen erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 7

Teilnahmeberechtigung, Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Leistungskontrollen sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden berechtigt und verpflichtet, soweit sie den Kontrollnachweis in dem betreffenden Fachgebiet noch nicht erworben haben. Anderen Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kann aus besonderen Gründen die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten gestattet werden.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass die erstmalige Teilnahme oder die einmalige Wiederholung innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) erfolgt.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch das Prüfungsamt von Amts wegen.

§ 8

Durchführung in den Übungen für Anfänger

- (1) Die Leistungskontrollen werden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht durchgeführt. In jeder der Übungen werden mindestens zwei Aufsichtsarbeiten für die Erlangung des Kontrollnachweises gestellt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Zeitstunden.

- (2) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Übungsleiterin oder des Übungsleiters.

§ 9

Kontrollnachweise, Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für jedes der drei Kontrollfächer wird das Bestehen der Leistungskontrolle in einem Kontrollnachweis bestätigt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Kontrollfächer mindestens eine Aufsichtsarbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (3) Kontrollnachweise einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die Bestandteil einer Zwischenprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO sind, werden anerkannt.
- (4) Wer die Ausbildung für den gehobenen Justizdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Leistungskontrolle im Zivilrecht, wer die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht befreit.

§ 10

Kontrollfrist, Wiederholung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich den Leistungskontrollen im Straf- und im Zivilrecht bis zum Ende des zweiten, im Öffentlichen Recht bis zum Ende des dritten Fachsemesters unterzogen haben. Nichtteilnahme gilt als Nichtbestehen (§ 3 Abs. 1).
- (2) In jedem Kontrollfach kann das Kontrollverfahren bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Kontrollverfahren anzurechnen. Die Wiederholung ist letztmals bis zum Ende des fünften Fachsemesters möglich.
- (3) Bei einer Überschreitung der Kontrollfristen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine angemessene Verlängerung zu bewilligen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Ist im Falle einer Verhinderung (§ 3) zugleich eine Kontrollfrist verstrichen, so ist mit der Anerkennung der Verhinderung zu gestatten, die Leistungskontrolle in der nächstfolgenden Übung zu erbringen.

III. Übungen für Fortgeschrittene

§ 11

Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Straf-

recht und im Öffentlichen Recht sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden berechtigt, die für das betreffende Fach den Kontrollnachweis (§ 9) erworben und eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit nach Wahl in einer der Übungen für Anfänger angefertigt haben. Das Vorliegen der beiden Leistungsnachweise soll bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene von der zuständigen Übungsleiterin oder dem zuständigen Übungsleiter kontrolliert werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis des Kontrollnachweises (§ 9) und der erfolgreichen Teilnahme an einer Hausarbeit in einer der Übungen für Anfänger Befreiung erteilen.

(3) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Leistungsnachweise werden anerkannt.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene finden § 1 (mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 3), § 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

IV. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 13

Studium im Schwerpunktbereich und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, Prüferinnen und Prüfer

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtfachstudiums in Zusammenhang stehen. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs umfassen in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass sie im Zeitraum vom 5. bis 8. Studiensemester belegt werden können.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung des wissenschaftlichen Verständnisses und der Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung in einem von dem Prüfling zu wählenden Schwerpunktbereich.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei dem Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich anzumelden. Gliedert sich der Schwerpunktbereich in mehrere Teilschwerpunkte, so ist auch der gewählte Teilschwerpunkt anzugeben. Die Anmeldung soll im 5.

Fachsemester bis zu einer vom Dekan festzusetzenden Frist erfolgen. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch Mitteilung an das Prüfungsamt möglich.

(4) Schwerpunktbereiche sind:

1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
 2. Unternehmensrecht,
 3. Arbeits- und Sozialrecht,
 4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht,
 5. Umwelt- und Technikrecht,
 6. Europäisches und internationales Recht,
 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht.
- Die Gegenstände des Schwerpunktbereichsstudiums sind in der Anlage geregelt.

(5) Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die im Fachbereich tätigen

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. Vertreterinnen und Vertreter einer Professur und
5. Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich. Das Prüfungsamt kann im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben. Die Bestellung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG zu Prüferinnen und Prüfern für die Studienarbeit bestellt werden.

§ 14

Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. zwei Aufsichtsarbeiten und
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt. Sie soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten werden.

(3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den für den Schwerpunktbereich verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschuldozenten vorsehen, dass in diesem Schwerpunktbereich eine Aufsichtsarbeit

durch eine Studienarbeit als studienbegleitende Prüfungsleistung ersetzt wird. Die Studierenden werden bei der Entscheidung für einen Schwerpunktbereich über die jeweilige Ausgestaltung der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

(4) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer

- mindestens sechs Studienhalbjahre Rechtswissenschaft studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität,
- Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne der rheinland-pfälzischen JAPO besucht hat,
- an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erfolgreich teilgenommen hat,
- an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat,
- erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat,
- eine Zwischenprüfung bestanden hat,
- die beiden der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorausgegangenen Semester an der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

§ 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(6) Die Dekanin oder der Dekan kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 4 zulassen.

§ 15

Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfachen Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Sie ist unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den Prüflingen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung mitgeteilt werden darf. Das Prüfungsamt bestimmt die Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Bewertung ist zu begründen.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen festsetzt (Stichentscheid).

§ 16

Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Seminars (Prüfungsseminar). Der Prüfling hat eine schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und ein Referat zu halten. Zudem findet eine Aussprache über das bearbeitete Thema statt.

(2) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer

- die Zwischenprüfung bestanden und mindestens zwei Fortgeschrittenenübungen mit Erfolg besucht hat,
- sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Studienarbeit im 6. oder einem höheren Fachsemester befindet.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weist Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, als Prüfungsseminar aus und legt dem Prüfungsamt eine Themenliste vor. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsseminare rechtzeitig bekannt und weist den angemeldeten Prüflingen im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Themen zu. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters um bis zu einer Woche verlängert werden. Das Prüfungsamt legt die Fristen im Einzelnen fest. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Der Studienarbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass dieser sie selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und insgesamt mindestens acht Punkte erreicht hat. Im anderen Fall ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (§ 13 Abs. 5 Nr. 1), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent (§ 13 Abs. 5 Nr. 2) des Fachbereichs sein muss (Prüfungsausschuss). Können sich die prüfenden Personen

nicht über die Bewertung einigen, so gilt die Durchschnittspunktzahl der beiden vorgeschlagenen Noten als Note der mündlichen Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfling zehn Minuten dauern und kann als Gruppenprüfung mit regelmäßig vier Prüflingen durchgeführt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Studierende der Rechtswissenschaft können bei der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich und der Verkündung der Prüfungsergebnisse anwesend sein, soweit hierzu räumliche Kapazitäten bestehen. Erforderlich ist eine vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt. Prüflinge derselben Prüfungskampagne sind als Zuhörer am Tag der eigenen Prüfung ausgeschlossen. Als Zuhörer können auch mit der juristischen Ausbildung befasste Personen zugelassen werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die betroffenen Prüflinge können der Anwesenheit von Zuhörern bei der Anmeldung zur Prüfung widersprechen. Auf Antrag von Prüflingen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs an der Prüfung teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gleichstellungsbeauftragten statt.

§ 18

Gesamtergebnis

(1) Die Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung fließen zu je einem Drittel in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu bestimmen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Gesamtpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn das den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(3) Das Prüfungsamt erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der gewählte Schwerpunktbereich, die Einzelnoten und die Endnote sowie die jeweiligen Punktzahlen bescheinigt werden.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(5) Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19

Wiederholungsprüfung, Freiversuch

(1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche schriftlichen Arbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der Schwerpunktbereichsprüfung aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt wurde. Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung zu fertigen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

V. Schlussbestimmung

§ 20

Geltung, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 1. Juli 2003 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aufgenommen haben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilstudien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudZwPO) vom 8. Oktober 2003 (StAnz. S. 2490), geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2004 (StAnz. S. 346), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gilt die Teilstudienordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ziel der 1. jur. Staatsprüfung (TStudO) vom 19. Juli 1995 (StAnz. S. 1007)

mit Ausnahme des § 10 (1) weiter. Statt des § 10 (1) gilt: Voraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sind eine bestandene Klausur in der Übung für Anfänger im jeweiligen Fachgebiet der Übung und eine bestandene Hausarbeit in einer Übung für Anfänger. Das Vorliegen der beiden Lei-

stungsnachweise soll bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene von der zuständigen Übungsleiterin oder dem zuständigen Übungsleiter kontrolliert werden.

(4) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begon-

nen haben und sich nach dem 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, gilt die vorliegende Ordnung mit der Maßgabe, dass die Zwischenprüfung als bestanden gilt, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben.

Anlage zu § 13 Abs. 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich**1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung:**

- a) Teilschwerpunkt Entwicklung des Privatrechts:
 - aa) Römische Rechtsgeschichte und Römisches Privatrecht,
 - bb) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - cc) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - dd) Rechtsphilosophie,
 - ee) Methodenlehre,
 - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.
- b) Teilschwerpunkt Entwicklung des Rechts in der Neuzeit:
 - aa) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - bb) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
 - cc) Strafrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - dd) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - dd) Rechtsphilosophie,
 - ee) Methodenlehre,
 - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.

2. Unternehmensrecht

- a) Grundzüge des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte, Handelskauf),
- b) Recht der Personengesellschaften,
- c) Recht der Kapitalgesellschaften,
- d) Grundzüge des Konzernrechts, des Umwandlungsrechts, des Übernahmerechts, des Kapitalmarktrechts und des Europäischen Gesellschaftsrechts,
- e) Unternehmensinsolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des Europäischen Insolvenzrechts,
- f) Versicherungsvertragsrecht einschließlich der europarechtlichen und unternehmensrechtlichen Bezüge.

3. Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsrecht:
 - aa) Individualarbeitsrecht,
 - bb) Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht,
 - cc) Betriebsverfassungsrecht,
 - dd) Europäisches und internationales Arbeitsrecht,
 - ee) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.
- b) Sozialrecht:
 - aa) Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialversicherungsrechts,
 - bb) Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren,
 - cc) Recht der Sozialversicherung,
 - dd) Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - ee) Europäisches Sozialrecht.

4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht:

- a) Vertiefung im Strafrecht und Strafprozessrecht,
- b) Wirtschaftsstrafrecht,
- c) Steuerstrafrecht,
- d) Europäisches Strafrecht,
- e) Internationales Strafrecht,
- f) Legitimationsgrundlagen des Strafrechts,
- g) Rechtsfolgen der Straftat.

5. Umwelt- und Technikrecht:

- a) Allgemeines Umweltrecht einschließlich der internationalen und europäischen Bezüge,
- b) Immissionsschutzrecht mit Gefahrstoff- und Strahlenschutzrecht,
- c) Naturschutzrecht,
- d) Wasserrecht,

- e) Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht,
- f) Bodenschutzrecht,
- g) Umweltprivatrecht und Technikrecht.

6. Europäisches und internationales Recht:

- a) Grundbereich:
 - aa) Rechtsvergleichung,
 - bb) Internationales Privatrecht,
 - cc) Europarecht,
 - dd) Völkerrecht,
 - ee) Europäisches Prozessrecht.
- b) Teilschwerpunkt Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht:
 - aa) Internationales Handelsrecht,
 - bb) Europäisches und internationales Einheitsrecht,
 - cc) Internationales Zivilverfahrensrecht,
 - dd) Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.
- c) Teilschwerpunkt Völker- und Europarecht:
 - aa) Besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
 - bb) Besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht),
 - cc) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts erster Instanz.

7. Deutsches und Internationales Steuerrecht:

- a) Abgabenordnung,
- b) Einkommen- und Bilanzsteuerrecht,
- c) Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaftsteuerrecht, Bewertungsrecht,
- d) Umsatzsteuerrecht,
- e) Internationales Steuerrecht.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
BioGeo-Analyse**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 7. September 2009 wird der Anhang – Tabelle in Nr. 2.1 (Pflichtmodule) – wie folgt geändert:

- In Tabellenzeile 1 (Grundlagen Biogeographie) werden in Spalte 6 die Zahl „60“ jeweils durch die Zahl „90“ ersetzt.

- In Tabellenzeile 2 (Biochemisch-physiologische Grundlagen) wird in Spalte 6 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 3 (Abiotische Grundlagen) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „2 Klausuren (je 60 Minuten) zu LV 1 und LV 2 (50%) und mündliche Prüfung (15 Minuten) zu LV 3 (50%)“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 4 (Ökologie und Pflanzengesellschaften) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (60 Minuten) und benotetes Protokoll“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 5 (Systematik und Artenkenntnis) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (120 Minuten) zu LV 1 und 3 und praktische Prüfung (120 Minuten) zu LV 3“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 6 (Biologische Testsysteme) werden in Spalte 2 nach dem Wort „Testsysteme“ die Wörter „I und II“ hinzugefügt. In Spalte 6 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 8 (Ökologische Pflanzenanatomie) werden in Spalte 6 nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „(120 Minuten)“ eingefügt.
- In Tabellenzeile 9 (Kommunikationskompetenz) werden in Spalte 6 die Wörter „mit Referat“ gestrichen.
- In Tabellenzeile 11 (Globale Aspekte der Ökologie) werden in Spalte 6 die Wörter

- „oder je eine mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)“ gestrichen.
- In Tabellenzeile 16 (Digitale Datenverarbeitung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (60 Minuten)“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 17 (Berufspraktikum) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „praktische Prüfung (Präsentation: 15 Minuten)“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 18 (Natur- und Umweltplanung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „praktische Prüfung (Präsentation: 20 Minuten)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 224-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 07. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse vom 15. September 2009 wird der Anhang wie folgt geändert:

1. Der Anhang „Modularisierter Studienverlauf im Schwerpunkt Biogeographie, Ökologie und Monitoring (BÖM)“ wird im Abschnitt B.2 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Spezielle Biogeographie) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „schriftliche Prüfung (Protokoll)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 3 (Gentechnik und Genmonitoring) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 6 (Globale ökologische Veränderungen) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und

durch die Wörter „praktische Prüfung (Präsentation: 45 Minuten)“ ersetzt.

- In Tabellenzeile 7 (Ökophysiologie und Ökosystemforschung) werden in Spalte 6 die Wörter „Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)“ durch die Wörter „Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.2 (Wahlpflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Umweltfernkundung) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 4 (Soil Use and Sustainable Management) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (90 Minuten, 50%) und wahlweise entweder Hausarbeit (50%) oder Referat (50%)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 5 (Prozessmodelle im System Umwelt) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „2 Hausarbeiten“ ersetzt.
 - Es wird folgende Tabellenzeile 7 mit folgendem Text neu eingefügt:
 Spalte 1: „MA6BIGE019“
 Spalte 2: „Soil biology and soil functioning“
 Spalte 3: „1“
 Spalte 4: „4“
 Spalte 5: „6“
 Spalte 6: „Hausarbeit“
2. Der Anhang „Modularisierter Studienverlauf im Schwerpunkt Molekularbiologie von Umweltsubstanzen und Umwelteinflüssen (MUU) wird im Abschnitt B.2 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Ökotoxologie) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.

- In Tabellenzeile 4 (Immun- und Neurotoxizität) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 5 (Genexpression, Genregulation) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 6 (Ökophysiologie und Ökosystemforschung) werden in Spalte 6 die Wörter „Gruppenprüfung (15 min pro Kandidat)“ durch die Wörter „Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 10 (Gentechnik und Genmonitoring) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.2 (Wahlpflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Soil biology and soil functioning) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang BioGeo-Analyse tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung.

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management vom 7. September 2009 wird der Anhang wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt B.1 (Modularisierter Studienverlauf EAM 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 (Pflichtmodule EAM 1) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Geostatistics and Time Series Analysis) werden in Spalte 6 am Ende die Wörter „oder Hausarbeit“ gestrichen.
 - In Tabellenzeile 7 (Landsurface Atmosphere Interactions) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „Präsentation (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 8 (Environmental Analytical Chemistry) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „Mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 9 (Soil Biology and Soil Functioning) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.2 (Wahlpflichtmodule EAM 1) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 3 (Environmental Chemistry and Risk Assessment) werden in Spalte 6 am Ende die Wörter „oder mündliche Prüfung (30 Minuten)“ hinzugefügt.
 - In Tabellenzeile 6 (Soil Use and Su-

- In Tabellenzeile 7 (Boundary Layer Interaction on Regional States) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Hausarbeit oder Präsentation (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 8 (Monitoring and Remote Sensing in Meteorology) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 10 (Monitoring of Water Quality) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
2. Der Abschnitt B.2 (Modularisierter Studienverlauf EAM 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 (Pflichtmodule EAM 2) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Geostatistics and Time Series Analysis) werden in Spalte 6 am Ende die Wörter „oder Hausarbeit“ hinzugefügt.
 - Tabellenzeilen 7 und 8 und ihr Inhalt werden gestrichen.
 - Es wird folgende Tabellenzeile 7 mit folgendem Text neu eingefügt:
Spalte 1: „MA6EAM042“
Spalte 2: „Numerical Modelling in Meteorology I – Dynamics/
Numerical Modelling in Meteorology II – Applications“
Spalte 3: „2“
Spalte 4: „8“
Spalte 5: „12“
Spalte 6: „Mündliche Prüfung (30 Minuten)“
 - In Tabellenzeile 8 (SVAT Models and Integration of Remote Sensing Data, zuvor 9) werden die Wörter „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.2 (Wahlpflichtmodule EAM 2) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Landsurface Atmosphere Interactions) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „Präsentation (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 5 (Monitoring and Remote Sensing in Meteorology) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - An die Tabelle wird Tabellenzeile 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

- Spalte 1: „MA6EAM028“
 - Spalte 2: „Soil Degredation, Restoration and Protection“
 - Spalte 3: „1“
 - Spalte 4: „6“
 - Spalte 5: „6“
 - Spalte 6: „Hausarbeit und Präsentation (30 Minuten)“
3. Der Abschnitt B.3 (Modularisierter Studienverlauf EAM 3) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 (Pflichtmodule EAM 3) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Geostatistics and Time Series Analysis) werden in Spalte 6 am Ende die Wörter „oder Hausarbeit“ hinzugefügt.
 - In Tabellenzeile 8 bis 13 und 18 wird jeweils in Spalte 2 jeweils das Wort „Neu“ gestrichen.
 - In Tabellenzeile 13 wird in Spalte 2 die Zeichenfolge „MA6EAM0012“ durch die Zeichenfolge „MA6EAM0014“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.2 (Wahlpflichtmodule EAM 3) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 4 (Environmental Analytical Chemistry) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 5 wird in Spalte 2 das Wort „Neu“ gestrichen.
 - In Tabellenzeile 7 (Monitoring of Water Quality) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 9 (Soil Use and Sustainable Management) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Klausur (120 Minuten, 50%) und wahlweise entweder Hausarbeit (50%) oder Referat (50%)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geographie**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 09. Februar 2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die

Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 wird der Anhang wie folgt geändert:

(1) Im Modulplan der Studienrichtung SR I (Freizeit und Tourismus) wird die Tabelle „2.1 Pflichtmodule“ am Ende um folgendes Modul ergänzt:

Spalte 1: „BA6ANGE021“

Spalte 2: „Abschlussmodul“

Spalte 3: „1“

Spalte 4: „1“

Spalte 5: „15“

Spalte 6: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“.

(2) Im Modulplan der Studienrichtung SR II (Räumliche Planung und Entwicklung) wird die Tabelle „2.1 Pflichtmodule“ am Ende um folgendes Modul ergänzt:

Spalte 1: „BA6ANGE021“

Spalte 2: „Abschlussmodul“

Spalte 3: „1“

Spalte 4: „1“

Spalte 5: „15“

Spalte 6: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung.

Trier, den 13. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geoinformatik**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 224-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 15. September 2009 wird der Anhang wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz „(§6 Abs. 1)“ wird durch „(§4 Abs. 1)“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „96,3“ wird durch die Zahl „91,3“ ersetzt. Die Zahlen „12 – 15“ werden durch die Zahlen „17 – 20“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1 (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 1 (Geoinformatik I) wird in Spalte 6 die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 14 (DBV I) wird

der Inhalt von Spalte 6 durch folgenden Text ersetzt: „Klausur (90 Min.) für LV Bildverarbeitung und Hausarbeit *oder* Klausur (90 Min.) für LV Photogrammetrie“

- In Tabellenzeile 15 (Umweltfernerkundung I) wird der Inhalt von Spalte 6 durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 16 (Numerische Modellbildung) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „2 Hausarbeiten“ ersetzt.
 - Tabellenzeile 19 (Umweltphysikalische Messmethoden) und ihr Inhalt werden gestrichen.
3. In Nr. 2.2. (Wahlpflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 9 (Biologische Testsysteme) wird in Spalte 2 die Zahl „2“ gestrichen.
 - In Tabellenzeile 9 wird in Spalte 3 die Zahl „11“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 9 wird in Spalte 4 die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 9 wird in Spalte 5 die Zahl „2“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 9 werden in Spalte 6 die Wörter „Klausuren (je 90 Minuten)“ durch die Wörter „2 Klausuren (je 60 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeilen 11, 12, 13, 14 und 15 wird jeweils in Spalte 2 das Wort „Neu:“ gestrichen.
 - In Tabellenzeile 11 (Grundlage der Biogeographie) werden in Spalte 6 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

- In Tabellenzeile 13 (Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung) wird der Inhalt von Spalte 6 gestrichen und durch die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ ersetzt.
- In Tabellenzeile 14 (Böden der Erde) wird in Spalte 4 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- Die Tabelle wird um Tabellenzeile 16 ergänzt. Als Inhalt der Tabellenzeile 16 wird eingefügt:
Spalte 1: „BA6ANGI017“
Spalte 2: „Umweltphysikalische Messmethoden“
Spalte 3: „1“
Spalte 4: „5“
Spalte 5: „9“
Spalte 6: „Mündliche oder praktische Prüfung in einem der beteiligten Fachgebiete (15 Minuten pro Person).“

Artikel 2

(1) „Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geoinformatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung.“

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 224-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften vom 15. September 2009 wird der Anhang wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1. (Pflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- In Tabellenzeile 2 (Geoinformatik I) wird in Spalte 6 die Zahl „120“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 7 wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „Mündliche Prüfung (15 Minuten)“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 15 (Ökologische Standortbewertung) werden in Spalte 6 die Wörter „Klausur (120 Minuten)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 16 (Umweltphysikalische Messmethoden) wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 19 (Umweltfernerkundung I) werden in Spalte 6 die Wörter „Klausur (120 Minuten)“ durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 20 (Prozessmodelle in Umweltsystemen) wird der Inhalt von Spalte 6 durch die Wörter „2 Hausarbeiten“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2. (Wahlpflichtmodule) wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - In Tabellenzeile 3 (Biologische Testsysteme I) wird in Spalte 6 die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - In Tabellenzeile 4 (DBV) wird in

Spalte 4 die Zahl „6“ durch die Zahlen „4 (6)“ ersetzt. In Spalte 6 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- In Tabellenzeile 5 (Böden der Erde) wird in Spalte 2 das Wort „Neu“ gestrichen. In Spalte 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Spalte 6 wird der Inhalt durch das Wort „Hausarbeit“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Die Regelungen der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung finden erstmals im Wintersemester 2012/13 Anwendung

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereiches VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung
des Anhangs „Geographie“
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang an
der Universität Trier**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs „Geographie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für

den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang „Geographie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6) wird wie folgt geändert:

(1) Im Abschnitt B. 2 (Modulplan) wird in Tabellenzeile 4 (Modul 4: Geographiedidaktik 1) in Spalte 3 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

(2) Im Abschnitt B. 2 (Modulplan) wird in Tabellenzeile 7 (Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie) der Inhalt von Spalte

5 gestrichen und durch die Wörter „Projektbericht oder Klausur (60 Min., 30%) / Projektbericht oder Klausur (60 Min., 30%) / Klausur (90 Min., 40%)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs „Geographie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

**Ordnung zur Änderung
des Anhangs „Biologie“
der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang an
der Universität Trier**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 7. Juli 2010 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs „Biologie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an

der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 6. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang „Biologie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkundungsblatt der Universität Trier Nr. 6) wird wie folgt geändert:

(1) Im Abschnitt B. 2 (Modulplan) werden in Tabellenzeile 7 (Modul 7: Physiologie der Pflanzen) in Spalte 5 die Wörter „2 Protokolle“ durch die Wörter „je 1 benotetes Protokoll für LV Modellspezies und Testverfahren (Übung; 4. Sem.) und für LV Physiologische Pflanzenökologie“ ersetzt.

(2) Im Abschnitt B. 2 (Modulplan) wird in Tabellenzeile 4 (Modul 4: Fachdidaktik I) der

Inhalt von Spalte 5 gestrichen und durch die Wörter „Klausur (90 Minuten) für Vorlesung und Seminar *sowie* benotete Gruppenarbeit mit Präsentation für Seminar und Übung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Anhangs „Biologie“ der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkundungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Juni 2012

Die Dekanin des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 09. Februar 2011 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 8. Juni 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist die allgemeine Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (APOM) der Universität Trier gültig. Die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang ergänzt diese Rahmenordnung um die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss in einem akkreditierten Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem akkreditierten fachlich eng verwandten Studiengang voraus. Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, sowie über die Zulassung mit einer Note schlechter als 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung des Studiums

Das Masterstudium ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOM ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Das Studium der Wirtschaftsinformatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

§ 4

Studienumfang und Module

(1) Das Studium ist in sechs Blöcke aufgliedert, die jeweils mehrere Module umfassen. In jedem Block muss eine vorgeschrie-

bene Anzahl von Leistungspunkten erbracht werden:

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik (12 Leistungspunkte)
2. Wahlpflichtblock Informatik (12 Leistungspunkte)
3. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik (24-30 Leistungspunkte)
4. Spezialisierung Informatik (16-22 Leistungspunkte)
5. Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre (20 Leistungspunkte)
6. Masterarbeit mit Kolloquium (30 Leistungspunkte)

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in allen sechs Blöcken zusammen 120 Leistungspunkte erbracht werden. Module die mehreren Blöcken zugeordnet sind, dürfen nur in einem Block angerechnet werden.

(2) In den beiden Wahlpflichtblöcken kann jeweils aus einem Katalog von angebotenen Modulen (siehe Anhang) frei gewählt werden. In jedem Wahlpflichtblock sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen.

(3) Es muss jeweils eine Spezialisierung Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt werden. Der Katalog der angebotenen Spezialisierungen ist im Anhang zu finden. Jede Spezialisierung besteht aus mehreren Modulen. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen eine entsprechende Zahl von Modulen auszuwählen, die erfolgreich absolviert werden müssen. In der Spezialisierung Wirtschaftsinformatik müssen zwischen 24 und 30 Leistungspunkte erbracht werden; in der Spezialisierung Informatik müssen zwischen 16 und 22 Leistungspunkten erbracht werden. Zur Erreichung der Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten müssen in diesen beiden Spezialisierungen zusammen 46 Leistungspunkte erbracht werden.

(4) Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre sind aus dem Katalog der Spezialisierungen der BWL zwei beliebige Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Die beiden Module können aus einer oder aus zwei verschiedenen Spezialisierungen ausgewählt werden.

(5) Bei den beiden Modulen der Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des Fachs BWL.

(6) Jedem Studierenden wird bei der Zulassung zum Masterstudium ein Tutor aus dem Personenkreis der Prüferinnen und Prüfer zugeordnet, der den Studierenden bei der Auswahl der Module fachlich unterstützt. Bei Aufnahme des Studiums sowie danach mindestens einmal pro Studienjahr soll ein Bera-

tungsgespräch stattfinden. Bei diesem soll insbesondere auch auf die Einhaltung der Punktgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 APOM geachtet werden.

(7) Der Modulplan (Anhang) ist Teil der Prüfungsordnung. Er legt fest, welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Absatz 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei die Form der Prüfung festgelegt; außerdem wird festgelegt, wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die Zusammenstellung der Module aus den einzelnen Bereichen erfolgt in Abstimmung zwischen dem Studierenden und dem Tutor. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Veranstaltungen in den Wahlpflichtblöcken zu einer Verbreiterung des Grundwissens beitragen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(8) Module, die bereits für einen Bachelorstudiengang angerechnet wurden, können für den Masterstudiengang nicht erneut angerechnet werden.

(9) Sobald Studierende mindestens die unter Absatz 1 aufgeführten Punktzahlen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben, haben sie das Studium erfolgreich bestanden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, die der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss

kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Neben den in der Rahmenordnung festgelegten Prüfungsformen sind Seminare gemäß § 8 und Praktika gemäß § 9 zulässig.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt. Die jeweilige Prüfungsform sowie etwaige als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung innerhalb der Modulveranstaltungen zu erbringende Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Der Stellenwert der Note für die Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte. Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 8

Seminare

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen. Für das Bestehen kann eine zusätzliche Ausarbeitung in schriftlicher Form vorgeschrieben werden. In den Seminarvorträgen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

§ 9

Praktika

Praktika sind in der Regel Gruppenarbeiten

und werden von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben. Die Prüfung zu Praktika besteht in einer praktischen Leistung, die durch die Gruppe erbracht wird. In dem Praktikum sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine oder mehrere Aufgaben selbstständig unter Anwendung der Methoden des Fachgebietes erarbeiten können (berufsbezogene Kompetenz). Die erarbeiteten Ergebnisse des Praktikums sind der oder dem Prüfenden in geeigneter Weise zur Bewertung vorzustellen. Hierbei muss der zu bewertende Einzelbeitrag jedes Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen sein.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

(2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice“- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl des MC-Teils einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3) Für Klausuren kann durch die Prüferin oder den Prüfer ein oder mehr Aufsichtsführende bestellt werden.

§ 11

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einem Kolloquium über den Inhalt der Arbeit verbunden. Insgesamt können 30 Leistungspunkte erworben werden. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Mit der Masterarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Gebiete der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Das Kolloquium findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Masterarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer beiwohnen, die oder der dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gemäß § 8 Abs. 2 APOM angehört. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Masterarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Masterarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Note für die schriftliche Masterarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 APOM als gewichtetes Mittel aus der Note für die schriftliche Masterarbeit (24 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (6 Leistungspunkte).

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Der Gesamtzeitraum von der ersten Prüfung bis zur zweiten Wiederholung kann in

begründeten Fällen bis zu einem Jahr und neun Monaten betragen.

(2) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten.

(3) Praktika, die mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Praktika kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ver-

kündigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 18. Juni 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ralf Münnich

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulplan Master Wirtschaftsinformatik

Die Angaben zu den SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum. Bei der Angabe der Prüfungsform bedeutet: k/m: Klausur oder mündliche Prüfung (wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben); s: Seminar (gemäß §8); p: Praktikum (gemäß §9). Die Moduldauer beträgt bei jedem Modul ein Semester.

1. Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik

Im Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 12 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Wirtschaftsinformatik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Intelligente Systeme	2V2Ü	6	W	k/m
2. EBusiness II	2V2Ü	6	W	k/m
3. Multi-Agenten Systeme	2V2Ü	6	W	k/m
4. Requirements-Engineering und Management	2V2Ü	6	W	k/m
5. Wirtschaftsinformatik in der betrieblichen Praxis	2V	6	W	k/m
6. Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik	2V2Ü	6	W	k/m
Gesamtangebot		36		

2. Wahlpflichtblock Informatik

Im Wahlpflichtblock Informatik werden folgende Module angeboten, von denen Module im **Umfang von 12 Leistungspunkten** erbracht werden müssen.

Wahlpflichtblock Informatik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Datenbanksysteme II	2V2Ü	6	W	k/m
2. Information Retrieval	2V2Ü	6	W	k/m
3. Komponententechnologien	2V2Ü	6	W	k/m
4. Compilerbau	2V2Ü	6	W	k/m
5. Betriebssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
6. Berechenbarkeit und Logik	2V2Ü	6	W	k/m
7. Netzwerkalgorithmen	2V2Ü	6	W	k/m
8. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
Gesamtangebot		48		

3. Spezialisierung Wirtschaftsinformatik

Im Block Spezialisierung Wirtschaftsinformatik muss eine Spezialisierung aus dem Fach Wirtschaftsinformatik im **Umfang von 24-30 Leistungspunkten** gewählt werden. Das jeweilige Forschungspraktikum ist dabei verpflichtend. Es werden die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Spezialisierung	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
Business Intelligence & Intelligente Systeme				
1. Wissens- und Erfahrungsmanagement	2V2Ü	6	W	k/m
2. Data and Web Mining	2V2Ü	6	W	k/m
3. Semantische Informationssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
4. Forschungspraktikum	6P	12	P	k/m
Gesamtangebot		30		p

Spezialisierung E-Business & Prozessorientierte Informationssysteme	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Geschäftsprozessmanagement	2V2Ü	6	W	k/m
2. Prozessorientierte Informationssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
3. Contentmanagement	2V2Ü	6	W	k/m
4. Forschungspraktikum	6P	12	P	p
Gesamtangebot		30		

4. Spezialisierung Informatik

Im Block Spezialisierung Informatik muss eine Spezialisierung im **Umfang von 16-22 Leistungspunkten** aus der Informatik gewählt werden. Das jeweilige Seminar ist dabei verpflichtend. In Informatik werden zurzeit die folgenden Spezialisierungen angeboten.

Spezialisierung Datenbanken und Informationssysteme	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Datenbanksysteme II	2V2Ü	6	W	k/m
2. Information Retrieval	2V2Ü	6	W	k/m
3. Digital Libraries	2V2Ü	6	W	k/m
4. Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	2V2Ü	6	W	k/m
5. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		28		

Spezialisierung Systemsoftware und verteilte Systeme	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Betriebssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
2. Verteilte Systeme	2V2Ü	6	W	k/m
3. Grundlagen soziotechnischer Informationssysteme	2V2Ü	6	W	k/m
4. Spieleprogrammierung	2V2Ü	6	W	k/m
5. Komponententechnologien	2V2Ü	6	W	k/m
6. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		34		

Spezialisierung Softwaretechnik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Fortgeschrittene Softwaretechnik	4V2Ü	9	W	k/m
2. Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	4V2Ü	9	W	k/m
3. Softwarevisualisierung	2V2Ü	6	W	k/m
4. Compilerbau	2V2Ü	6	W	k/m
5. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		34		

Spezialisierung Algorithmik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Netzwerkalgorithmen	2V2Ü	6	W	k/m
2. Algorithms Engineering	2V2Ü	6	W	k/m
3. Rechnerarithmetik	2V2Ü	6	W	k/m
4. Ereignisgesteuerte Simulation	2V2Ü	6	W	k/m
5. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		28		

Spezialisierung Theoretische Informatik	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. Komplexitätstheorie	2V2Ü	6	W	k/m
2. Parametrisierte Algorithmen	2V2Ü	6	W	k/m
3. Approximative Algorithmen	2V2Ü	6	W	k/m
4. Datenkompression	2V2Ü	6	W	k/m
5. Lernalgorithmen	2V2Ü	6	W	k/m
6. Formale Sprachen	2V2Ü	6	W	k/m
7. Berechenbarkeit und Logik	2V2Ü	6	W	k/m
8. Berechenbare Analysis	2V2Ü	6	W	k/m
9. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		52		

Spezialisierung IT Sicherheit	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
1. IT-Sicherheit III: Moderne Kryptographie	4V2Ü	9	W	k/m
2. IT-Sicherheit IV: Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	4V2Ü	9	W	k/m
3. Seminar	2S	4	P	s
Gesamtangebot		22		

5. Spezialisierungen Betriebswirtschaftslehre

Im Block Spezialisierung Betriebswirtschaftslehre müssen zwei beliebige Module im **Gesamtumfang von 20 Leistungspunkten** aus dem nachfolgenden Modulkatalog gewählt werden. Diese können aus einem aus oder zwei verschiedenen Themenbereichen stammen.

Spezialisierung BWL	SWS	Leistungspunkte	Pflicht/Wahlpfl.	Prüfungsform
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – A	4 V	10	W	k/m
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – B	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – A	4 V	10	W	k/m
Business- und Dienstleistungsmarketing – B	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – A	4 V	10	W	k/m
Eigentümergeführte dienstleistende Unternehmen – B	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – A	4 V	10	W	k/m
Financial Economics & Risk Management – B	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – A	4 V	10	W	k/m
Financial Markets & Investments – B	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – A	4 V	10	W	k/m
Handel und Consumer-Marketing – B	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – A	4 V	10	W	k/m
Human Resource Management und Organization Studies – B	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – A	4 V	10	W	k/m
Revisions- und Treuhandwesen – B	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – A	4 V	10	W	k/m
Strategisches Dienstleistungsmanagement – B	4 V	10	W	k/m
Gesamtangebot		180		

Studienverlauf

Der mögliche Studienverlauf ist in den nachfolgenden Tabellen schematisch in zwei Varianten dargestellt.

Variante 1 (die BWL Spezialisierungen stammen aus unterschiedlichen Themenbereichen)

Semester	Wirtschaftsinformatik	LP	Informatik	LP	Betriebswirtschaftslehre	LP	Summe LP
1	Spezialisierung 1	6	Wahlpflicht 1	6	Spezialisierung 1	10	
					Spezialisierung 2	10	
							32
2	Wahlpflicht 1	6	Spezialisierung 1	6			
	Spezialisierung 2	6	Spezialisierung 2 (Seminar)	4			
	Spezialisierung 3	6					28
3	Wahlpflicht 2	6	Wahlpflicht 2	6			
	Forschungspraktikum	12	Spezialisierung 3	6			
							30
4	Masterarbeit	30					
							30
Summe		72		28		20	120

Variante 2 (beide BWL Spezialisierungsmodulare stammen aus einem Themenbereich)

Semester	Wirtschaftsinformatik	LP	Informatik	LP	Betriebswirtschaftslehre	LP	Summe LP
1	Spezialisierung 1	6	Wahlpflicht 1	6	Spezialisierung 1	10	
			Spezialisierung 1	6			
							28
2	Wahlpflicht 1	6	Spezialisierung 2 (Seminar)	4	Spezialisierung 2	10	
	Spezialisierung 2	6					
	Spezialisierung 3	6					32
3	Wahlpflicht 2	6	Wahlpflicht 2	6			
	Forschungspraktikum	12	Spezialisierung 3	6			
							30
4	Masterarbeit	30					
							30
Summe		72		28		20	120

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2012/2013**

Vom 25. Juni 2012

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 03. Mai 2012 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20. Juni 2012, Az.: 974 52 355/40 (2) genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen für das
erste Fachsemester**

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2013 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2012/2013 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2012/2013 werden auf die für das Sommersemester 2013 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1.1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2013 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere
Fachsemester**

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2012/2013 gemäß Anlage 2.1 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2.1 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. September 2012 für das Wintersemester 2012/2013 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2013 gemäß Anlage 2.2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2.2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15. März 2013 für das Sommersemester 2013 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 25. Juni 2012

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Studienjahr 2012/13

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl WS 12/13	Zulassungszahl SoSe 13
Erziehungswissenschaft – Kernfach	Bachelor	148	0
Erziehungswissenschaft – Nebenfach	Bachelor	17	0
Psychologie – Kernfach	Bachelor	161	0
Psychologie – Kernfach	Master	100	40
Englisch – Lehramt	Bachelor of Education	218	0
Deutsch – Lehramt	Bachelor of Education	304	0
Sozialkunde – Lehramt	Bachelor of Education	60	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Hauptfach	Bachelor	50	0
Medien-Kommunikation-Gesellschaft – Nebenfach	Bachelor	30	0
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	26	0
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	6	0
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	405	0
Betriebswirtschaftslehre	Master	130	0
Angewandte Geographie – Kernfach	Bachelor	69	0
Angewandte Humangeographie – Nebenfach	Bachelor	52	0
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	69	0
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	33	0
Umwelt-Geowissenschaften – Kernfach	Bachelor	41	0
Bio-Geo-Analyse (künftig: Umweltbiowissenschaft) – Kernfach	Bachelor	42	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2012/13Anlage 2.1
(zu § 2)

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Kernfach	0	182								
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Nebenfach	0	27								
Psychologie, Bachelor, Kernfach	0	159	0	231	0	161	0	0	0	
Psychologie, Master, Kernfach	70	68	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch, Bachelor of Education, Lehramt	0	283								
Englisch, Bachelor of Education, Lehramt	0	193								
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	0	48	0	57	0	33	0	0	0	
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	0	36	0	51	0	43	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	6	15	0	13	0	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	5	7	0	6	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft, Bachelor, Hauptfach			0	159	0	159				
Politikwissenschaft, Bachelor, Nebenfach			0	61	0	67				
Sozialkunde, Bachelor of Education, Lehramt			0	86	0	80				
Politikwissenschaft, Master, Hauptfach			0	72	0	92				
Politikwissenschaft, Master, Nebenfach			0	31	0	21				
Angewandte Geographie, Bachelor, Kernfach	0	90	0	129	0	75	0	0	0	
Geographie, Bachelor of Education, Lehramt	0	90	0	112	0	64				
Umwelt-Geowissenschaften, Bachelor, Kernfach	0	61								
Bio-Geo-Analyse, Bachelor, Kernfach	0	41								
Biologie, Bachelor of Education, Lehramt	0	30	0	39	0	37				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2013Anlage 2.2
(zu § 2)

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Kernfach	148	0	182							
Erziehungswissenschaft, Bachelor, Nebenfach	17	0	27							
Psychologie, Bachelor, Kernfach	161	0	159	0	231	0	161	0	0	
Psychologie, Master, Kernfach	100	70	68	0	0	0	0	0	0	
Deutsch, Bachelor of Education, Lehramt	304	0	283							
Englisch, Bachelor of Education, Lehramt	218	0	193							
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Hauptfach	50	0	48	0	57	0	33	0	0	
Medien-Kommunikation-Gesellschaft, Bachelor, Nebenfach	30	0	36	0	51	0	43	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Hauptfach	26	6	15	0	13	0	0	0	0	
Medienwissenschaft, Master, Nebenfach	6	5	7	0	6	0	0	0	0	
Politikwissenschaft, Bachelor, Hauptfach				0	159	0	159			
Politikwissenschaft, Bachelor, Nebenfach				0	61	0	67			
Sozialkunde, Bachelor of Education, Lehramt	60			0	86	0	80			
Politikwissenschaft, Master, Hauptfach				0	72	0	92			
Politikwissenschaft, Master, Nebenfach				0	31	0	21			
Betriebswirtschaftslehre, Bachelor, Kernfach	405									
Betriebswirtschaftslehre, Master, Kernfach	130									
Angewandte Geographie, Bachelor, Kernfach	69	0	90	0	129	0	75	0	0	
Geographie, Bachelor of Education, Lehramt	69	0	90	0	112	0	64			
Umwelt-Geowissenschaften, Bachelor, Kernfach	41	0	61							
Bio-Geo-Analyse, Bachelor, Kernfach	42	0	41							
Biologie, Bachelor of Education, Lehramt	33	0	30	0	39	0	37			